

NEUFASSUNG UND VERLÄNGERUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES VOM 11. OKTOBER 1981

zwischen
der Politischen Gemeinde Lantsch/Lenz, vertreten durch den Gemeindevorstand

und

der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz, vertreten durch den Gemeindevorstand

für das Wassernutzungsrecht an Quellen im Gebiet Sanaspans

Ausgangslage

In Kenntnis des Zusatzvertrages zur Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Lantsch/Lenz an die Stadt Zürich, Elektrizitätswerk, für das Heibachwerk Solis vom 25.01.1976 /16.02.1977 und der Verpflichtung der Gemeinde Vaz/Obervaz, das geklärte Abwasser in den Hangkanal zurückzupumpen gemäss dem Vertrag zwischen der Gemeinde Vaz/Obervaz und der Stadt Zürich Elektrizitätswerk, betreffend Übereignung von Quellrechten, vom 22.10.1980 hat die Gemeinde Lantsch/Lenz der Gemeinde Vaz/Obervaz im Oktober 1981 das Wassernutzungsrecht an den Quellen im Gebiet von Sanaspans für die Dauer von 40 Jahren, d.h. bis 28. November 2023 eingeräumt.

Die beliehene Gemeinde Vaz/Obervaz hat das Wasser, welches sie aus Quellen auf Sanaspans in ihrer Trinkwasserversorgung benutzt, zu den Freigabezeiten dem Hangkanal des EWZ zuzuführen, damit die Produktion von elektrischer Energie nicht beeinträchtigt wird.

Mit vorliegendem Vertrag werden der Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1981 ersetzt und eine neue Konzessionsdauer festgelegt. Im Einzelnen werden folgende Konzessionsbestimmungen vereinbart:

I. Wassernutzungsrecht Vaz/Obervaz

Art. 1

Die Gemeinde Vaz/Obervaz ist berechtigt und verpflichtet, die auf Sanaspans gefassten Quellen;

Quellenkataster Nr. Q11 bei den Koordinaten 763'711/177'124;

Quellenkataster Nr. Q12 bei den Koordinaten 763'736/177'109;

Quellenkataster Nr. Q13 bei den Koordinaten 763'764/177'297

gemäss beiliegendem Situationsplan zu fassen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern, sowie die hierzu erforderlichen Anlagen auf dem Quellgrundstück zu erstellen, das Quellwasser abzuleiten und unter Vorbehalt der Ansprüche der Gemeinde Lantsch/Lenz aus diesem Vertrag (Art.11ff) nach freiem Ermessen zu verwenden.

Bei den sich weiter oben im Talkessel Sanaspans befindenden, ungefassten Quellaufstössen haben Messungen gezeigt, dass die vielen, weit auseinanderliegenden Quellen im Winter tiefe Schüttungen aufweisen und sich das Fassen und Ableiten dieses Wassers nicht lohnt. Gegenstand des vorliegenden Vertrages bilden deshalb nur die heute gefassten und genutzten, vorgenannten Quellen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die Fassung weiterer Quellen als notwendig erweisen, müsste eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Art. 2

Sämtliche Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen trägt, unter Vorbehalt der anteilmässigen Kostenbeteiligung bei Ausübung des Bezugsrechtes der Gemeinde Lantsch/Lenz gemäss Art. 10 – 12 dieses Vertrages, die Gemeinde Vaz/Obervaz.

Art. 3

Die Gemeinde Lantsch/Lenz leistet weder Gewähr für Qualität, noch für die Quellschüttung des Quellwassers auf Sanaspans.

Die Gemeinde Lantsch/Lenz verpflichtet sich im Quellgebiet Sanaspans die gemäss Gewässerschutzgesetz erforderlichen Quellschutzmassnahmen umzusetzen und die Bestimmungen strikt zu vollziehen.

Art. 4

Diese Konzession wird rückwirkend ab dem 01.01.2021 erteilt und dauert 40 Jahre, bis 31.12.2061.

I I. Pumpverpflichtung Vaz/Obervaz

Art. 5

Die beliebene Gemeinde Vaz/Obervaz hat die aus den Sanaspans-Quellen für ihre Trinkwasserversorgung bezogene Wassermenge dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) im Hangkanal (Koord. 761350/175400) in gleicher Menge zur Verfügung zu stellen.

I I I. Entschädigung

Art. 6

Walderschliessung

Zur besseren Erschliessung des "Got Stgoira" und der Alp Sanaspans erstellten die Gemeinden Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz im Jahre 1982 eine neue Strasse nach den Plänen des zuständigen Kreisforstamtes. Beide Gemeinden räumen sich gegenseitig und unentgeltlich das Recht ein, diese Strasse zu begehen und zu befahren und an diese Walderschliessungsstrasse Anschlussstrassen zu bauen.

Jede Gemeinde trägt die auf ihrem Territorium anfallenden Strassenunterhaltskosten.

Art. 7

Wassernutzungszins

Die Gemeinde Vaz/Obervaz schuldet der Gemeinde Lantsch/Lenz einen Wasserzins. Die langjährigen Messungen zeigen auf, dass die minimale Schüttung aller drei gefassten Quellen zusammen 1'250 Liter pro Minute beträgt. Die tiefsten Quellerträge treten immer in den Wintermonaten auf, d.h. in der Zeit, in welcher der Wasserverbrauch in Lenzerheide und Valbella, bedingt durch die Winterferiensaison, am grössten ist. Deshalb ist diese minimale Schüttungsmenge für die Festsetzung der Abgeltung massgebend. Dem Wasserzins liegt der aufindexierte Preis zugrunde, der bereits ab 1983 (Fr. 10.00 pro l/min. pro Jahr) vereinbart war (Konsumentenpreisindex November 1983 = 102.1 Punkte, Basis Dezember 1982 = 100; Stand August 2020 = 158.7 Punkte).

Der Zins beträgt Fr. 15.54 pro 1 Liter/Minute pro Jahr (= 158.7 Punkte, Stand August 2020), dies ergibt jährlich Fr. 12'500.00 für die Nutzung von 100% der Quellschüttung bzw. jährlich Fr. 19'429.48 (= 158.7 Punkte, Stand August 2020) ab 1. Januar 2021.

Beansprucht die Gemeinde Lantsch/Lenz das anteilmässige Bezugsrecht gemäss Art. 11 bis 13 dieses Vertrages, verringert sich der durch die Gemeinde Vaz/Obervaz zu bezahlende Zins entsprechend.

Zurzeit beansprucht die Gemeinde Lantsch/Lenz 24%, womit sich der jährliche Betrag ab 1. Januar 2021 auf Fr. 14'766.40 reduziert.

Falls die Gemeinde Vaz/Obervaz mehr als die minimale Schüttung und den Überlauf an Dritte weitergibt, ist die Gemeinde Lantsch/Lenz anteilmässig am so erzielten Erlös beteiligt.

Diese Entschädigung ist im November eines jeden Jahres im Voraus für das nächste Jahr fällig.

Art. 8

Anpassung des Wassernutzungszinses

Der Wassernutzungszins wird jedes Jahr im November gestützt auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im August des jeweiligen Jahres an die bis dahin eingetretene Geldentwertung oder Geldaufwertung, gemäss nachfolgender Formel für das nächste Jahr festgelegt:

$$\text{neuer Zins} = \frac{\text{Fr. 12'500.00} \times \text{Stand Index August des laufenden Jahres}}{102.1}$$

(Vertragsbeginn: November 1983 = 102.1 Punkte, Basis Dezember 1982 = 100 Punkte)

Davon abgezogen werden x % (anteilige Nutzung der Gemeinde Lantsch/Lenz), derzeit 24 %.

IV. Wasserbezugsrecht Lantsch/Lenz

Art. 9

Zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung für den Alpbetrieb auf Sanaspans, ist die Gemeinde Lantsch/Lenz berechtigt, ab einer gefassten Quelle Trinkwasser bis zur maximalen Menge von 100 l/min. entschädigungslos zu beziehen.

Die notwendigen Installationen zum Bezug dieser Wassermenge sind durch die Gemeinde Lantsch/Lenz auf deren Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Art. 10

Die Gemeinde Lantsch/Lenz ist weiter berechtigt, gegen Entschädigung bis max. 50 %, beziehungsweise max. 625 L/min. (hälfte der minimale Schüttung) des von der Gemeinde Vaz/Obervaz gefassten Quellwassers aus Sanaspans in ihre Trinkwasserversorgung abzuleiten. Sofern die Gemeinde Lantsch/Lenz von ihrem Recht Gebrauch machen will, hat sie dies zwei Jahre vor dem gewünschten Wasserbezugszeitpunkt unter Angabe des prozentualen Anteils der Schüttung schriftlich anzuzeigen.

Seit dem Jahr 2010 beansprucht die Gemeinde Lantsch/Lenz ihr Bezugsrecht bis maximal 24%, dies entspricht bei Minimalschüttung einer Wassermenge von 300 Liter/Minute.

Die Gemeinde Lantsch/ Lenz hat die vertraglich festgelegten Zahlungen, anteilmässig dem Bezug von 24%, an die Investitionen und Unterhalt geleistet (gemäss Artikel 13).

Bei ausserordentlichen Verhältnissen und für Notmassnahmen kann die abzuleitende Menge für beide Gemeinden nach Absprache betriebsintern angepasst werden.

Art. 11

Die von der Gemeinde Lantsch/Lenz beanspruchte Wassermenge wird ihr beim bestehenden Reservoir Cresta Stgoira (Koord.-Nr. 762500/176560) auf 1518 m.ü.M. zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Abgabevorrichtung mit Mess- und Regulierungseinrichtungen sowie deren Unterhalt sind von der Gemeinde Lantsch/Lenz zu tragen.

Art. 12

Macht die Gemeinde Lantsch/Lenz von ihrem Wasserbezugsrecht Gebrauch, schuldet sie der Gemeinde Vaz/Obervaz eine einmalige Zahlung an die von der Konzessionsnehmerin getätigten Anlagekosten, sowie einen jährlich wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag. Gleichzeitig reduziert sich für die Gemeinde Vaz/Obervaz der Minimalwasserzins.

a) Kostenanteil an die Anlagekosten

Der von der Gemeinde Lantsch/Lenz geschuldete Kostenanteil bemisst sich wie folgt:

Auf den Zeitpunkt des Wasserbezuges durch die Gemeinde Lantsch/Lenz werden die ausgewiesenen Investitionskosten für Quellfassungen, Unterbrecherschächte sowie Zuleitungen vom Quellgebiet bis zum Reservoir Crapera ermittelt und um eine jährliche Abschreibung von 2.50 % vermindert.

Die so ermittelte Restsumme wird im Verhältnis des angezeigten Wasserbezuges der Gemeinde Vaz/Obervaz und der Gemeinde Lantsch/Lenz zur gesamten Quellschüttung der gefassten Sanaspans-Quellen aufgeteilt.

Die Gemeinde Lantsch/Lenz hat davon Kenntnis, dass sich die im Jahre 1982 erstellten Leitungsanlagen zur Zeit der Konzessionserneuerung in einem schlechten Zustand befinden. Die Gemeinde Vaz/Obervaz beabsichtigt deshalb die Erneuerung der Leitungsanlagen vorzunehmen, nachdem die Konzessionsverlängerung rechtskräftig wird. Die Gemeinde Lantsch/Lenz hat sich an den Kosten der Leitungserneuerung anteilmässig, derzeit 24%, gemäss vorstehenden Absatz 3 zu beteiligen. Erhöht die Gemeinde Lantsch/Lenz ihren Bezug künftig, hat sie anteilmässig eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung berechnet sich mit einer jährlichen Abschreibung von 2,5%.

Abschlagszahlungen in der Bauphase haben gemäss Baufortschritt auf Grund der effektiven Baukosten des Vorhabens zu erfolgen.

b) Unterhaltskosten

Die jährlich ausgewiesenen Unterhaltskosten für Quellfassungen, Unterbrecherschächte sowie Zuleitungen vom Quellgebiet bis zum Reservoir Crapera werden auf die Gemeinden Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz im Verhältnis ihres Wasserbezuges zur gesamten Quellschüttung der gefassten Sanaspans-Quellen aufgeteilt und im Folgejahr verrechnet.

c) Reduktion des Minimalwasserzinses

Der Minimalwasserzins, den die Gemeinde Vaz/Obervaz nach Art. 7 der Gemeinde Lantsch/Lenz schuldet, reduziert sich um den prozentualen Anteil, den die Konzessionsgeberin von der gesamten Quellschüttung der gefassten Sanaspans-Quellen beansprucht.

d) Erstellung einer Stromerzeugungsanlage

Im Zusammenhang mit dem Erneuerungsvorhaben wird auch ein Projekt für die Ausbildung der zu erneuernden Quellableitung als Druckleitung und Nutzung des vorhandenen Gefälles zur Stromerzeugung mit einem Trinkwasserkraftwerk im Reservoir Dieschen ausgearbeitet.

Die Gemeinde Vaz/Obervaz trägt die Investitionen selbst, die Gemeinde Lantsch/Lenz ist am Gewinn der Stromerzeugungsanlage ab einem bestimmten Stromverkaufspreis beteiligt.

Da mit dem revidierten Energiegesetz 2018 für neue Trinkwasserkraftwerke die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) nicht mehr möglich ist, kann infolge der zurzeit sehr tiefen Strompreise kein Gewinn mit der Stromerzeugung erreicht werden. Gemäss den Berechnungen kann der Betrieb eines Trinkwasserkraftwerkes knapp kostendeckend geführt werden.

In mittelfristiger Zukunft wird aber mit steigenden Strompreisen gerechnet und damit auch eine bessere Rentabilität erwartet. Wenn die Stimmbürger der Gemeinde Vaz/Obervaz den Mehrkosten für die Realisierung des Trinkwasserkraftwerkes (grösserer Leitungsdurchmesser, höhere Druckstufe der Leitung, neuer Sammelschacht Sanaspans, bauliche und mechanische Einrichtungen für die Turbinenanlage im Reservoir Dieschen etc.) zustimmen, ist es vorgesehen, dass die Anlage von der Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz erstellt und betrieben wird.

Die Einnahmen aus dem Stromverkauf werden für die Amortisation und Verzinsung der Mehrkosten, die aus der Erstellung der Stromerzeugungsanlage entstehen, und für den Unterhalt der Stromerzeugungsanlage verwendet.

Sobald der Erlös abzüglich der Gestehungskosten (Abschreibung, Verzinsung Eigenkapital, Unterhaltskosten) aus dem Stromverkauf 14.0 Rappen pro kWh übersteigt, bezahlt die Gemeinde Vaz/Obervaz der Gemeinde Lantsch/Lenz einen zusätzlichen Wasserzins von 50% des die 14.0 Rappen pro kWh übersteigenden Ertrages.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 13

Die Konzessionsgeberin garantiert, dass weder nachbarrechtliche noch öffentlich-rechtliche Grundeigentumsbeschränkungen dieser Konzession entgegenstehen.

Art. 14

Die Gemeinde Vaz/Obervaz ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung und Ausübung der Konzession nötig ist. Sie verpflichtet sich, ihr Recht in möglichst schonender Weise auszuüben. Die belastete Gemeinde Lantsch/Lenz darf nichts vorkehren, was die Ausübung der Konzession verhindert oder erschwert. Vielmehr ist Sie verpflichtet die gesetzlichen Gewässerschutzpflichten zu gewährleisten.

Schaden am Kulturland und an Strassen, der im Zusammenhang mit der Ausübung der Konzession entsteht, ist von der Gemeinde Vaz/Obervaz umgehend auf ihre Kosten zu beheben.

Ein allfälliger Ertragsausfall ist ortsüblich zu vergüten.

Art. 15

Die Gemeinde Vaz/Obervaz händigt der Gemeinde Lantsch/Lenz die Projekte betreffend Erneuerung der Quellaufleitung, Ausbauten für das Trinkwasserkraftwerk und für die ausserordentlichen Erneuerungsarbeiten an den Stützmauern der Alpstrasse rechtzeitig zur Genehmigung aus. Eine Genehmigung kann nur aus zwingenden Gründen verweigert werden.

Art. 16

Die Konzessionsgeberin räumt der beliebigen Gemeinde Vaz/Obervaz ein Vorrecht zur Verlängerung dieser Konzession für weitere zwanzig Jahre gegenüber jedem anderen Bewerber ein. Diesbezügliche Besprechungen müssen bis am 1. Mai 2058 aufgenommen werden.

Können sich die beiden Gemeinden über die neuen Bedingungen nicht einigen, fallen die von der beliebigen Gemeinde Vaz/Obervaz auf Territorium der Gemeinde Lantsch/Lenz erstellten Anlagen zur Fassung und Nutzung des Quellwassers auf Sanaspans gegen Bezahlung einer Entschädigung an die Gemeinde Lantsch/Lenz.

Die Heimfallentschädigung entspricht 25 % der Anlagekosten, welche die Gemeinde Vaz/Obervaz nachweisbar in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2061 der Konzessionsdauer-Verlängerung getätigt hat.

Des Weiteren ist die Gemeinde Lantsch/Lenz berechtigt, die von der Gemeinde Vaz/Obervaz für die Zuleitung des Sanaspans-Wassers in ihr Reservoir Cresta Stgoira gebauten Wasserleitungen zu nutzen. Solange die Gemeinde Vaz/Obervaz diese Zuleitungen ebenfalls nutzt, sind die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten von den beiden Gemeinden je hälftig zu tragen. Das Reservoir Cresta Stgoira darf die Gemeinde Lantsch/Lenz nur als Durchlauf benutzen.

Art. 17

Dieser Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag vom 28. November 1983. Er wurde von den Stimmbürgern/innen und Stimmbürgern der Gemeinde Lantsch/Lenz und der Gemeinde Vaz/Obervaz am 00.00.2021 genehmigt.

Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz, den **00.00.2021**

Die Vertragsparteien:

Gemeinde Lantsch/Lenz:

Gemeinde Vaz/Obervaz:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeschreiber: